

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Lithofin Graffiti-Entferner

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel,

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Händler :** ARDEX Baustoff GmbH  
**Straße :** Hürmer Str. 40  
**Postleitzahl/Ort :** 3382 Loosdorf  
**Land :** AUSTRIA  
**Telefon :** +43 2754 7021 0  
**Telefax :** +43 2754 2490  
**Ansprechpartner :** Technische Abteilung  
**E-Mail :** produktion@ardex.at

**Notrufnummer :** **+43 2754 7021 0**  
(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

**Nationale Notrufnummer :** **+43 1 406 43 43**  
(24h erreichbar, Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), 1010 Wien)

**Lieferant :** Lithofin AG  
**Straße :** Heinrich-Otto-Str. 36  
**Postleitzahl/Ort :** 73240 Wendlingen  
**Land :** GERMANY  
**Telefon :** +49 7024 9403 0  
**Telefax :** +49 7024 9403 40  
**Ansprechpartner :** Technische Abteilung  
**E-Mail :** info@lithofin.de

**Notrufnummer :** **+49 7024 9403 0**  
(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

#### 1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 ; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 2 ; Verursacht schwere Augenreizung.  
Skin Sens. 1 ; H317 - Sensibilisierung der Haut : Kategorie 1 ; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

##### Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

**Bemerkung**

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

**Gefahrenpiktogramme**



Ausrufezeichen (GHS07)

**Signalwort**

Achtung

**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

(R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5

**Gefahrenhinweise**

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

**Sicherheitshinweise**

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokaler und nationaler Vorschriften entsorgen.

**Andere Kennzeichnung**

**2.3 Sonstige Gefahren**

**Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen**

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Dieses Material kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung und elektronische Geräte wie Handys, Computer und Pager, die nicht als eigensicher zugelassen sind) entzündet werden.

**Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt**

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

**2.4 Zusätzliche Hinweise**

siehe Abschnitt 12.5

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.2 Gemische**

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

(2-METHOXYMETHYLETHOXY)PROPANOL ; REACH-Nr. : 01-2119450011-60-xxxx ; EG-Nr. : 252-104-2; CAS-Nr. : 34590-94-8

Gewichtsanteil :  $\geq 80 - < 85$  %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; REACH-Nr. : Polymer ; CAS-Nr. : 69011-36-5

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 5$  %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302

Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C  $\geq 10$  %

Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; REACH-Nr. : Polymer ; CAS-Nr. : 69011-36-5

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Irrit. 2 ; H319 Aquatic Chronic 3 ; H412  
(R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; REACH-Nr. : 01-2119529223-47-xxxx ; EG-Nr. : 227-813-5; CAS-Nr. : 5989-27-5  
Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 2,5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1B ; H317 Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 3 ; H412  
Spezifische Konzentrationsgrenzen : (M Acute=1)

**Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 aufgeführt sind**

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

**Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind**

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

### Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.  
< 0,1 % Benzol, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI ; J, P  
Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewussten Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

#### Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) BC-Pulver ABC-Pulver Wassersprühstrahl

#### Ungeeignete Löschmittel

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

**Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

**Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

**5.4 Zusätzliche Hinweise**

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Ausbreitung des Gases besonders am Boden (schwerer als Luft) und in Windrichtung beachten.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

**Für Reinigung**

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

**Schutzmaßnahmen**

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

**Brandschutzmaßnahmen**

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Das Produkt ist: Brennbar

**Brandklasse :** B

**Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene**

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

**Zusammenlagerungshinweise**

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

**Lagerklasse (TRGS 510) :** 10  
**Empfohlene Lagertemperatur** 5 - 25 °C

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

(2-METHOXYMETHYLETHOXY)PROPANOL ; CAS-Nr. : 34590-94-8

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZW ( A )  
Grenzwert : 100 ppm / 617 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 5Mow, 8x  
Bemerkung : H  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TMW / TWA ( A )  
Grenzwert : 50 ppm / 307 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : H  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( AUS )  
Grenzwert : 50 ppm / 305 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : Sk  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( B )  
Grenzwert : 50 ppm / 308 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : D  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG / STEL ( CH )  
Grenzwert : 50 ppm / 300 mg/m<sup>3</sup>  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK ( CH )  
Grenzwert : 50 ppm / 300 mg/m<sup>3</sup>  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 50 ppm / 310 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 1(I)  
Version : 17.06.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( DK )  
Grenzwert : 50 ppm / 309 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : EH  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : VLA-ED / TWA ( E )  
Grenzwert : 50 ppm / 308 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : via dérmica, VLI  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( EC )  
Grenzwert : 50 ppm / 308 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : Skin  
Version : 09.03.2022

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

( DE / D )

### Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025

Version (Überarbeitung) :

7.0.0 (6.0.1)

Druckdatum : 26.06.2025

---

Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP 8h / TWA ( F )
Grenzwert :	50 ppm / 308 mg/m <sup>3</sup>
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA ( GB )
Grenzwert :	50 ppm / 308 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	Sk
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	ÁK ( H )
Grenzwert :	50 ppm / 308 mg/m <sup>3</sup>
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA ( I )
Grenzwert :	50 ppm / 308 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	Cute
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	OELV 8h / TWA ( IRL )
Grenzwert :	50 ppm / 308 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	Sk, IOELV
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA ( N )
Grenzwert :	50 ppm / 300
Bemerkung :	HE
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TGG 8 uur / TWA ( NL )
Grenzwert :	48,7 ppm / 300 mg/m <sup>3</sup>
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL ( NZ )
Grenzwert :	150 ppm / 909 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	skin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA ( NZ )
Grenzwert :	100 ppm / 606 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	skin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	NDSCH ( PL )
Grenzwert :	480 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	skóra
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	NDS ( PL )
Grenzwert :	240 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	skóra
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL ( ROK )
Grenzwert :	150 ppm
Bemerkung :	Skin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA ( ROK )
Grenzwert :	100 ppm
Bemerkung :	Skin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	ACGIH TLV ( USA )
Grenzwert :	50 ppm
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	NIOSH REL STEL ( USA )
Grenzwert :	150 ppm / 900 mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung :	skin
Version :	

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

---

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NIOSH REL TWA ( USA )  
Grenzwert : 100 ppm / 600 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : skin  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : OSHA PEL TWA ( USA )  
Grenzwert : 100 ppm / 600 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : Appendix G (STEL 150ppm, 900mg/m<sup>3</sup>, skin)  
Version :

2,2',2''-NITRILOTRIETHANOL ; CAS-Nr. : 102-71-6  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Parameter : E: einatembare Fraktion  
Grenzwert : 1 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 1(I)  
Bemerkung : Y  
Version : 17.06.2024

(R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG / STEL ( CH )  
Grenzwert : 14 ppm / 80 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : SSc, S  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK ( CH )  
Grenzwert : 7 ppm / 40 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : SSc, S  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 5 ppm / 28 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 4 (II)  
Bemerkung : H, Sh, Y  
Version : 17.06.2024

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : VLA-ED / TWA ( E )  
Grenzwert : 30 ppm / 168 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : Sen, via dérmica  
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( N )  
Grenzwert : 25 ppm / 140 mg/m<sup>3</sup>  
Bemerkung : A  
Version :

**DNEL-/PNEC-Werte**

**DNEL/DMEL**

Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)  
Expositionsweg : Oral  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 25 mg/kg

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)  
Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 1250 mg/kg

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 87 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)  
Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 2080 mg/kg

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025

Version (Überarbeitung) :

7.0.0 (6.0.1)

Druckdatum : 26.06.2025

---

Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	294 mg/m <sup>3</sup>
(R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5	
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	4,8 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	4,8 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	16,6 mg/m <sup>3</sup>
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	9,5 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	66,7 mg/m <sup>3</sup>

### PNEC

Poly(oxy-1,2-ethandiyol), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	0,074 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)
Grenzwert :	0,015 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,0074 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	0,604 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	0,0604 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	0,1 mg/kg
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	1,4 mg/l
(R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5	
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	14 µg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	1,4 µg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	3,85 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	0,385 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	0,763 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	1,8 mg/l

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

**Persönliche Schutzausrüstung**

**Augen- / Gesichtsschutz**

**Geeigneter Augenschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

**Erforderliche Eigenschaften**

DIN EN 166

**Hautschutz**

**Handschutz**

**Geeigneter Handschuhtyp** : Stulpenhandschuhe

**Geeignetes Material** : Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente. Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk), 0,7mm, >8h;

**Erforderliche Eigenschaften** : EN ISO 374

**Empfohlene Handschuhfabrikate** : Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

**Zusätzliche Handschutzmaßnahmen** : Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

**Bemerkung** : Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

**Körperschutz**

Schutzkleidung.

**Geeigneter Körperschutz** : Chemikalienschutzanzug Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe

**Erforderliche Eigenschaften** : antistatisch.

Schutzkleidung. : DIN EN 13034 DIN EN 14605

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe : DIN EN ISO 20345

**Bemerkung** : Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

**Atemschutz**

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

**Geeignetes Atemschutzgerät**

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Kombinationsfiltergerät ABEK-P1

**Bemerkung**

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

**Allgemeine Hinweise**

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Aussehen** : Flüssig

**Farbe** : farblos

**Geruch** : unspezifisch

**Sicherheitstechnische Kenngrößen**

<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b> :	( 1013 hPa )	<	-18 °C
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b> :	( 1013 hPa )	ca.	168 °C
<b>Zersetzungstemperatur</b> :	( 1013 hPa )		nicht bestimmt

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

<b>Flammpunkt :</b>	ca.	74 °C	closed cup (EN ISO 3679)
<b>Zündtemperatur :</b>		nicht bestimmt	
<b>Weiterbrennbarkeit</b>		Ja	UN Test L2:Sustained combustibility test
<b>Untere Explosionsgrenze :</b>		nicht bestimmt	
<b>Obere Explosionsgrenze :</b>		nicht bestimmt	
<b>Dampfdruck :</b>	( 50 °C )	< 3000 hPa	
<b>Dichte :</b>	( 20 °C )	0,96 g/cm <sup>3</sup>	Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)
<b>Relative Dichte :</b>	( 20 °C )	nicht bestimmt	
<b>Lösemitteltrennprüfung :</b>	( 20 °C )	< 3 %	Test L1: Solvent separation test (UN)
<b>Wasserlöslichkeit</b>	( 20 °C )	mischbar	
<b>Fettlöslichkeit :</b>	( 20 °C )	Nicht bestimmt.	
<b>pH-Wert :</b>		nicht anwendbar	DIN 19268 (Gemisch)
<b>log P O/W :</b>		nicht bestimmt	ISO-Becher 4 mm (DIN EN ISO 2431)
<b>Auslaufzeit :</b>	( 23 °C )	ca. 14 s	
<b>Geruchsschwelle :</b>		nicht bestimmt	
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit :</b>		nicht bestimmt	
<b>VOC Gehalt-EG</b>		93,2 Gew-%	*
<b>VOC-Gehalt (EG) :</b>		894 g/l	*
<b>VOC-Frankreich</b>		nicht anwendbar	Décret no 2011-321 du 23 mars 2011
<b>Entzündbare Feststoffe :</b>	Nicht bestimmt.		

(\* VOC-EG = „flüchtige organische Verbindung (VOC)“ eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiy), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Expositionsweg : Oral

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

---

Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 300 - 2000 mg/kg  
Methode : OECD 423  
Parameter : LD50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 5000 mg/kg  
Parameter : LD50 ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 2000 mg/kg

**Akute dermale Toxizität**

Parameter : LD50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 2000 mg/kg  
Methode : OECD 402  
Parameter : LD50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 2000 mg/kg  
Methode : OECD 402  
Parameter : LD50 ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Kaninchen  
Wirkdosis : > 5000 mg/kg

**Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

**Ätzwirkung**

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/ -reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

**Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Keimzellmutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Fisch

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis : < 10 mg/l

Expositionsdauer : 96 Stunde(n)

Parameter : LC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Fisch

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis : < 10 mg/l

Expositionsdauer : 96 Stunde(n)

Parameter : LC50 ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

Spezies : Fisch

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis : 0,72 mg/l

Expositionsdauer : 96 Stunde(n)

##### Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter : NOEC ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

Spezies : Fisch

Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis : 0,37 mg/l

##### Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter : EC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis : < 10 mg/l

Expositionsdauer : 48 Stunde(n)

Parameter : EC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis : < 10 mg/l

Expositionsdauer : 48 Stunde(n)

Parameter : EC50 ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis : 0,307 mg/l

Expositionsdauer : 48 Stunde(n)

##### Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter : NOEC ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis : > 1 mg/l

Expositionsdauer : 21 Tag(e)

Parameter : NOEC ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

Spezies : Daphnien  
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen  
Wirkdosis : 0,153 mg/l

### Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Algen  
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien  
Wirkdosis : < 10 mg/l  
Expositionsdauer : 72 Stunde(n)

Parameter : EC50 ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Algen  
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien  
Wirkdosis : < 10 mg/l  
Expositionsdauer : 72 Stunde(n)

Parameter : EC50 ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

Spezies : Algen  
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien  
Wirkdosis : 0,32 mg/l  
Expositionsdauer : 72 Stunde(n)

### Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : NOEC ( Poly(oxy-1,2-ethandiyI), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, verzweigt ; CAS-Nr. : 69011-36-5 )

Spezies : Algen  
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien  
Wirkdosis : < 1 mg/l

Parameter : NOEC ( (R)-P-MENTHA-1,8-DIEN ; CAS-Nr. : 5989-27-5 )

Spezies : Algen  
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien  
Wirkdosis : 0,174 mg/l

### Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### Biologischer Abbau

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### 12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

#### Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

**Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)**

**Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch**

**Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

Abfallschlüssel (EAK/AVV) : 07 06 04\* (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen)

**Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

**Beseitigungsverfahren**

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

**Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10\*

**13.2 Zusätzliche Angaben**

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.3 Transportgefahrenklassen**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.4 Verpackungsgruppe**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.5 Umweltgefahren**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht erforderlich.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**EU-Vorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG) EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

**Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen**

**Verwendungsbeschränkungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)**

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3, 40, 75

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

## Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner

Überarbeitet am : 04.06.2025  
Druckdatum : 26.06.2025

Version (Überarbeitung) : 7.0.0 (6.0.1)

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

### Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]  
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

### Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht gelistet/nicht relevant.  
Enthält folgende Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

### Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.  
Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

### Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Nicht gelistet/nicht relevant.

### Verordnung (EG) 649/2012 (PIC)

Nicht gelistet/nicht relevant.  
Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: -

### Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

### Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

#### Schweiz

##### VOCV-Verordnung

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) : 84 Gew-% gemäß VOCV

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver	Löschpulver für Brandklasse A, B und C
ABEK-P1	Kombinationsfilter
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ca.	circa
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
CMR	Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am :

04.06.2025

Version (Überarbeitung) :

7.0.0 (6.0.1)

Druckdatum :

26.06.2025

---

DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)
EAK/EWC/EAC/CWR/CER	Europäischer Abfallkatalog
EC50 / CE50	Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)
EG / EC / CE	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH	Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS / SGH	Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)
H-Sätze	hazard statements (Gefahrenhinweise)
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO-TI	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC50 / CL50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)
LD50 / DL50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
MARPOL	Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (marine pollution)
NOAEL (DSET)	No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC (CSEO)	No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
pH	Potentia hydrogenii
PIC	prior informed consent
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
P-Sätze	precautionary statements (Sicherheitshinweise)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL / LECT	short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA / MPT	time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
UN/ONU	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC/COV/VOS/LZO	Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

**16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ECHA: Registrierte Stoffe (<https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances>)

REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

**Handelsname : Lithofin Graffiti-Entferner**

Überarbeitet am : 04.06.2025

Version (Überarbeitung) :

7.0.0 (6.0.1)

Druckdatum : 26.06.2025

---

(<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>)

**16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren : Auf der Basis von Prüfdaten.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren : Berechnungsmethode.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren : Berechnungsmethode.

**16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**16.6 Schulungshinweise**

Keine

**16.7 Zusätzliche Angaben**

Keine

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

---